



# *Förderverein der Staatlichen Regelschule Floh-Seligenthal e.V.*

## **S A T Z U N G**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Staatlichen Regelschule Floh-Seligenthal e.V.“ und ist in das Vereinsregister unter der Nr. 1105 eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Floh-Seligenthal.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das laufende Kalenderjahr.

### **§ 2**

#### **Zweck des Vereins**

1. Der Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung von Bildung und Erziehung an der Staatlichen Regelschule Floh-Seligenthal.
2. Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:
  - a) Förderung der Schulentwicklung (Ganztagsschule, Eigenverantwortliche Schule) der Regelschule Floh-Seligenthal und entsprechende Öffentlichkeitsarbeit.
  - b) die Regelschule Floh in ihrem äußeren und inneren Bestand zu erhalten und ihr weiterhin Anerkennung zu verschaffen
  - c) durch Beiträge, Spenden und Sachwerte bei der Ausstattung der Schule materielle Hilfe zu leisten und bedürftige oder besonders tüchtige Schülerinnen und Schüler zu fördern
  - d) die Schule mit außerschulischen Partnern im regionalen Umfeld zu vernetzen
  - e) Förderung von Projekten und Arbeitsgemeinschaften, Unterstützung der Berufswahlvorbereitung und der Jugendarbeit an der Regelschule Floh-Seligenthal
  - f) Traditionspflege (Schulentlassungsfeiern, Schülertreffen, Tag der offenen Tür, Projektstage, Schulfeste)

### § 3

#### **Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Fachdienst Schulen des Landratsamtes Schmalkalden-Meiningen, der es unmittelbar und ausschließlich zu Gunsten der Regelschule Floh-Seligenthal zu verwenden hat.
5. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
6. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht und dem zuständigen Finanzamt - falls gesetzlich vorgeschrieben - vorzulegen.

### § 4

#### **Mitgliedschaft**

1. Jede natürliche und juristische Person öffentlichen und privaten Rechts kann Mitglied des Vereins werden. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s.
2. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf schriftlichen Antrag. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Im Fall der Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragssteller die Gründe mitzuteilen.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss; bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit.
4. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes; er ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich.
5. Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitgliedes aus wichtigen Gründen beschließen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn ein Mitglied
  - gegen das Ansehen oder den Gemeininn des Vereins erheblich verstoßen oder
  - dem Vereinszweck in grober Weise zuwiderhandelt oder
  - sich ehrenrührig verhalten hat.

Der Ausschluss wird dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief bekannt gemacht. Der Ausgeschlossene kann binnen Monatsfrist Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

6. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein keinerlei Leistungen zurückgewährt; ihnen stehen auch keine Ansprüche gegen das Vereinsvermögen zu.
7. Die Mitgliedschaft erlischt automatisch, wenn ein Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist.

## **§ 5**

### **Mitgliedsbeitrag**

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
2. Die Höhe der Jahresbeiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Näheres regelt die Beitragsordnung (siehe Anlage 1).
3. Schülern, Studenten, Rentnern, Arbeitslosen und Auszubildenden werden die Beiträge teilweise erlassen. Näheres regelt die Beitragsordnung.
4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## **§ 6**

### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind :

- der Vorstand
- der erweiterte Vorstand
- die Mitgliederversammlung

## **§ 7**

### **Der Vorstand**

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem
  - 1. Vorsitzenden
  - 2. Vorsitzenden
  - Schriftführer
  - Schatzmeister
  - bis zu 2 Beisitzern
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB wird gebildet durch den 1. und 2. Vorsitzenden, Schatzmeister und Schriftführer. Jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder sind gemeinschaftlich vertretungsberechtigt.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt! Dabei ist jedes Vorstandsmitglied einzeln zu wählen. Wählbar sind nur volljährige Vereinsmitglieder. Scheidet ein durch die Mitgliederversammlung gewähltes Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, wird das Ersatzmitglied aus der Mitte des erweiterten Vorstandes gewählt.
4. Der Vorstand ist verantwortlich für die Leitung des Vereins. Er führt die Vereinsgeschäfte nach Maßgabe der Satzung und der Versammlungsbeschlüsse ehrenamtlich und unentgeltlich. Die Kosten der Geschäftsführung werden von der Vereinskasse gedeckt.

Die Aufgaben des Vorstandes sind :

- a) Führung der laufenden Geschäfte
  - b) Kassenführung
  - c) Organisation und Durchführung von Veranstaltungen
  - d) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und Ausführung der Beschlüsse
5. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung. Er ist an die Weisungen des erweiterten Vorstandes gebunden; insbesondere dürfen Ausgaben, die den Beitrag von 250,00 EUR übersteigen (siehe auch § 8, Abs.2) nur mit Zustimmung des erweiterten Vorstandes getätigt werden.

## **§ 8**

### **Erweiterter Vorstand**

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus
  - dem Vorstand nach § 7, Abs. 1
  - dem Schulleiter
  - dem gewählten Schulelternsprecher
  - dem gewählten Lehrersprecher
  - dem Schülersprecher der Schule und seinem Stellvertreter
2. Dem erweiterten Vorstand obliegt die Beratung und Kontrolle des Vorstandes. Insbesondere erteilt er seine Genehmigung zu Ausgaben, die im Einzelfall 250,00 EUR übersteigen. Er bestimmt auch aus den Reihen der Mitglieder einen Kassenprüfer, der jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres tätig wird.
3. Der erweiterte Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber einmal im Halbjahr einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Jedes Mitglied des erweiterten Vorstandes kann dessen Einberufung verlangen.

## **§ 9**

### **Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit mindestens zweiwöchiger Frist einberufen.

2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres statt.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei Bedarf einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel aller Mitglieder unter Angabe von Gründen diese schriftlich beim Vorsitzenden beantragen und zwar innerhalb von 3 Wochen vom Tage der Einreichung des Antrages an.
4. Die Mitgliederversammlung ist zuständig in allen ihr vom Gesetz zugewiesenen Fällen, insbesondere hat sie folgende Aufgaben:
  - Geschäfts- und Kassenberichtsprüfung
  - Wahl der Vorstandsmitglieder, soweit ihre Mitgliedschaft nicht satzungsgemäß festgelegt ist
  - Entlastung der Vorstandsmitglieder
  - Beratung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge
  - Beschlussfassung über Satzungsänderung
  - Entscheidung über die Einsprüche gegen die Zurückweisung von Aufnahmeanträgen
  - Entscheidung über die Einsprüche gegen Ausschluss von Mitgliedern
  - Beschlussfassung über Auflösung des Vereins
5. Die Versammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder.  
Bei Satzungsänderung und zur Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von zwei Drittel der Mitglieder erforderlich. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für alle Mitglieder bindend.
6. Sitzungsprotokolle und gefasste Beschlüsse werden vom 1. Vorsitzenden bzw. vom 2. Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet.

## **§ 10**

### **Rechnungsprüfung**

Die Rechnungsprüfer des Vereins haben nach Ablauf des Geschäftsjahres die vom Vorstand vorzulegende Jahresrechnung und Vermögensverwaltung rechnerisch und buchmäßig zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Ihre Amtszeit beträgt 2 Jahre; Wiederwahl ist möglich.

## **§ 11**

### **Beschluss**

Diese Neufassung der Satzung wurde der Mitgliederversammlung am 16.09.2008 vorgelegt und beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Amtsgemäß eingetragen am: .....

Amtsgericht: .....

## BEITRAGSORDNUNG

1. Der Mitgliedsbeitrag beträgt jährlich 20,00 EUR.
2. Schüler, Studenten, Rentner, Arbeitslose und Auszubildende zahlen jährlich einen Beitrag von 2,00 EUR.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
4. Die Mitgliedsbeiträge werden jährlich im 1. Quartal durch Überweisung bzw. Lastschriftverfahren fällig.  
Satzung und Beitragsordnung werden allen Mitgliedern zugestellt.
5. Die Bankverbindung des Fördervereins lautet:

Bank: Rhön-Rennsteig-Sparkasse

BLZ: 840 500 00

Konto: 1 550 000 353

IBAN: DE 71 8405 0000 155 0000 353

BIC: HELADEF1RRS